

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Stadtentwicklung, Stadtplanung		Drucksachen-Nr. 136/2000
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Planungsausschuss	30.03.2000	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	18.05.2000	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Außenbereichssatzung Nr. 1157 - Buschhorn -

- Aufhebung des Satzungsbeschlusses
- Beschluss als Satzung

Beschlussvorschlag

- I. Der Beschluss des Rates vom 17.08.1999 zur Außenbereichssatzung Nr. 1157 – Buschhorn – wird aufgehoben.
- II. Die Außenbereichssatzung

Nr. 1157 – Buschhorn –

wird gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit geänderter Begrenzung als Satzung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung

Der Rat der Stadt hat die Außenbereichssatzung Nr. 1157 – Buschhorn – am 17.08.1999 als Satzung beschlossen. Mit Bericht vom 28.10.1999 wurde die Satzung der Höheren Verwaltungsbehörde – Bezirksregierung – zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bezirksregierung hat nach Prüfung der Satzung beanstandet, dass die Bereichsbegrenzung im nördlichen Bereich unnötig weit ausgedehnt würde. Sie solle auf den für das beabsichtigte Vorhaben erforderlichen Umfang beschränkt werden.

Da der Zweck der Satzung auch mit dem geringeren Umfang erreicht werden kann, wurde der Antrag auf Genehmigung zurückgezogen.

Die geänderte Begrenzung kommt im Übrigen den Wünschen des Landrates und des Staatlichen Forstamtes zur Sicherung eines grösseren Abstandes zum Wald entgegen.

Die ursprüngliche Satzungsgrenze wurde gewählt, weil sie durch vorhandene Flurstücksgrenzen geometrisch gesichert und eine relativ einheitliche Tiefe der erfassten Grundstücke gebildet wurde. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben nach schriftlicher Benachrichtigung der Änderung nicht widersprochen.

Zum Abschluss des Satzungsverfahrens müsste der Beschluss vom 17.08.1999 aufgehoben und mit geänderter Bereichsbegrenzung erneut gefasst werden.

Eine verkleinerte Kopie der neuen Satzung ist beigefügt.